

Antrag des Regierungsrates vom 29. Juni 2016

5297

**Gesetz
über die Teilverlegung der Universität**

(Aufhebung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 29. Juni 2016,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Teilverlegung der Universität vom 14. März 1971 wird aufgehoben.

II. Diese Gesetzesaufhebung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.



Weisung

Das Gesetz über die Teilverlegung der Universität vom 14. März 1971 (LS 415.19) bezweckte, die vorklinische Ausbildung des Medizinstudiums, einzelne Institute der Medizinischen Fakultät und die Institute der Philosophischen Fakultät II (heutige Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät) auf das Areal der Landwirtschaftlichen Schule Strickhof in Zürich Irchel zu verlegen. Die Umsetzung erfolgte in vier Bauetappen zwischen 1972 und 1998. Mit Abschluss der vierten Bauetappe war das Ziel der Teilverlegung der Universität an den Standort Irchel erreicht.

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2015 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat die Kreditabrechnung zum Gesamtkredit gemäss dem Gesetz über die Teilverlegung der Universität zur Bewilligung (Vorlage 5245). Der Kantonsrat genehmigte am 13. Juni 2016 die Abrechnung des Kredits für die Teilverlegung der Universität. Das Gesetz über die Teilverlegung der Universität vom 14. März 1971 ist folglich aufzuheben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Mario Fehr	Beat Husi